

Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier

Vom 1. August 2025

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Absatz 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 202), BS-223-41, hat der Senat der Universität Trier am 16. Juli 2025 im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV, V und VI die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 30. Juli 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007 (StAnz. S. 2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. Juli 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 101, S. 49), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Masterarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 1, die oder der regelmäßig in dem jeweiligen Studiengang lehrt, vergeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet.“

b) Absatz 6 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausgabe des Themas kann in der Regel ab der Mitte des vorletzten Fachsemesters der Regelstudienzeit beantragt werden. Es darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die folgende Anzahl von Leistungspunkten erworben hat:

1. 40 Leistungspunkte bei einem viersemestrigen Studiengang,
2. 30 Leistungspunkte bei einem dreisemestrigen Studiengang,
3. 20 Leistungspunkte bei einem zweisemestrigen Studiengang.“

c) In Absatz 9 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei Gruppenarbeiten erhöht sich die Anzahl der einzureichenden Ausfertigungen um jeweils eine Ausfertigung für das zweite und jedes weitere Gruppenmitglied.“

2. In § 17 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 1. August 2025

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer